

Zeitschrift: Oberberger Blätter
Herausgeber: Genossenschaft Oberberg
Band: - (1965)

Artikel: Das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinde Gossau
Autor: Cavelti, Urs Josef
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Pfarrwahlrecht der Kirchgemeinde Gossau

Urs Josef Cavelti

Das Kirchenamt ist eine Befugnis, die Kirche in einem örtlich und sachlich abgegrenzten Bereich zu leiten und zu regieren. Damit ist das kirchliche Amt nach seiner rechtlichen Seite umschrieben. Dogmatisch betrachtet, steht der Amtsinhaber durch seine Teilnahme an der Leitung der Kirche in einer innern Bezogenheit zur priesterlichen, hirtenamtlichen und lehramtlichen Gewalt, welche Christus ausübte und seiner Kirche zur Weitertragung durch die Zeit gegeben hat. Diese innere Teilhabe am Hirtenamt Christi deutet bereits darauf hin, daß ein Kirchenamt nicht losgelöst von der Gesamtleitung der Kirche gesehen und verstanden werden kann. Beim stiftungsmäßig hierarchischen Aufbau der Kirche hat auch jedes Kirchenamt einen direkten Bezug zur Hierarchie. Dies will einerseits heißen, daß ein Kirchenamt nicht ohne Handeln der Hierarchie (Papst oder Bischöfe) begründet oder verändert werden kann, und anderseits diese Mitwirkung auch bei der Besetzung der Aemter notwendig ist.

Für die Besetzung der ortskirchlichen Aemter ist der Bischof zuständig. Das kirchliche Gesetzbuch hält den Grundsatz fest: Das Recht auf Ernennung und

Einsetzung eines Pfarrers steht dem zuständigen Bischof zu (can. 455). Dies will nun allerdings nicht heißen, daß die Verleihung des Kirchenamtes ohne jegliche Mitwirkung von Drittpersonen erfolgen müsse. Das Verfahren unterscheidet vielmehr drei Stufen: Zuerst erfolgt die Bezeichnung der Person (designatio personae), welche dem künftigen Amtsinhaber bereits einen Rechtsanspruch auf das Amt verleiht (ius ad rem); das zweite ist die eigentliche Bestimmung für das Amt (collatio), die dem Berechtigten ein unmittelbares Recht, ein Besitzesrecht verleiht (ius in officio oder ius in re), und schließlich ist die «installatio» der öffentliche und feierliche Akt der Inbesitznahme von Amt und Pfründe. Diese heute geläufige Unterscheidung zur Amtsbesetzung hat sich im Verlaufe der Jahrhunderte herausgebildet. Sie ist gerade aus der Notwendigkeit herausgewachsen, den innern Zusammenhang mit der Hierarchie zu wahren und zu sichern, unter Anerkennung gewisser Mitwirkungsrechte Dritter. Die Geschichte zeigt ein außerordentlich bewegtes Bild der Auseinandersetzung um die Besetzung der Kirchenämter. In Pfarreien, welche eine tausendjährige Geschichte aufweisen,

sind fast alle Phasen des Widerstreites um die Rechte an den Pfrundbesetzungen nachzuweisen.

1. Ursprünge der Pfarrei Gossau unter dem Eigenkirchenwesen

Die älteste Urkunde, welche Bezug nimmt auf die Kirche und Pfarrei Gossau, stammt vom 30. März 910. «Es über gab uns also – heißt es darin – der genannte Waldram alles Eigentum, das er gegenwärtig im Gossauer Gebiet besitzt, unter der Bedingung, daß er das Besitztum wiederum erlange und lebenslänglich behalte gegen den Zins von einem Denar, der jährlich um die Messe des Hl. Martins an die zu Gossau erbaute Kirche zu entrichten ist.» Ganz ähnlich lauten die vom Kloster St. Gallen auferlegten Verpflichtungen in Urkunden aus den Jahren 917, 957, 971 und 976; es variiert lediglich der Erfüllungsort der Verpflichtung, indem in der Urkunde von 957 der Zins nicht «an die Kirche», sondern spezifizierter «an den Altar des Heiligen Michael zu Gossau» zu erbringen ist.¹ Diese Urkunden bilden den Beweis, daß in Gossau zu Beginn des 10. Jahrhun-

derts eine Kirche bestand, die als «*basilica constructa*» eine feste und dauernde Seelsorgestation und Pfarrei darstellte. Die Kirchenzinsen zeigten auch das eminente Interesse des Klosters St.Gallen an der Dotierung, weil die Kirche in ihrem Eigentum stand. Sie war eine sogenannte Eigenkirche.

Das *Eigenkirchenwesen* steht in engster Beziehung mit der christlichen Durchdringung der Landgegenden. Seine Wurzeln reichen in die römische Zeit; einen entscheidenden Impuls nahm die Entwicklung jedoch im germanischen Frühmittelalter. Die Grundbesitzer errichteten auf ihrem Boden eine Kirche, die trotz ihrer Weihe als ihr volles Eigentum verblieb. An diese Kirche berief der Eigentümer einen Verwandten oder Leibeigenen als Seelsorger, nachdem er ihn zuvor hatte weihen lassen. Er besoldete den Geistlichen wie seinen Beamten; alle Abgaben, Spenden, Zinsen und Zehnten, welche der Kirche übergeben wurden, flossen ins Eigentum des Grundherrn, der aus diesem Ertrag die Kirche ihrem Zwecke erhalten mußte, einen Ueberschuß jedoch für sich behalten durfte. Der Kirchenbesitzer und Eigentümer von Kirchengut konnte daselbe auch verkaufen, tauschen, zu Lehen geben und vererben! Diese ausgedehnte privatrechiliche Herrschaft des Kircheneigentümers bemächtigte sich auch der geistlichen Gewalt: Der Kirchenherr begann die Geistlichen selbstherrlich abzusetzen und anzustellen. Damit war aber die bischöfliche Gewalt in Frage gestellt. Das Eigenkirchenwesen hat zwar unbestreitbar das Verdienst, daß weite Landgebiete zu einer festen kirchlichen Organisation kamen; es drohte aber das Wesen des Kirchenamtes völlig zu verändern, indem der Geistliche nur als Beamter des Grundherrn aufgefaßt werden wollte.²

Diese allgemeine Entwicklung gilt auch

für die Verhältnisse an der Pfarrkirche Gossau. Eigenkirchenherr, der die Kirche bauen ließ, war das Stift St.Gallen. Die Kirche stand auf dem sog. Kellhof, der gemäß Urkunde von 824 Eigentum des Klosters war und den Kern der äbischen Grundherrschaft in Gossau bildete. Der Kellhof war durch einen grundherrlichen Beamten verwaltet, der wahrscheinlich auch über die Entrichtung der Kirchenzinsen zu wachen hatte. Auch der Abt hatte als Eigenkirchenherr für die Anstellung eines Geistlichen besorgt zu sein. Dabei ist es wesentlich, daß er dies aus eigenem Recht und ohne bischöfliches Dazwischentreten tun konnte, obwohl das Kloster, wie Gossau, von altersher zur Diözese Konstanz gehörte. Der Chronist des Klosters, Ildefons von Arx, schreibt eindeutig über die Zeitspanne von 820 bis 1076: «Von der geistlichen Gewalt war zwar kein Kloster, kein Ort befreit; doch hatten die Bischöfe *nichts* zur Verwaltung der Kloster-, Kirchen- und Pfrundgüter, zu der Wahl der Aebte und zur *Ernennung der Pfarrherrn* zu sagen, weil man dies nicht für etwas Geistliches ansah . . .»³ Aus der Zeit der Hochblüte des Eigenkirchenwesens fehlen jegliche Urkunden über die Pfrundbesetzung in Gossau. Erst um 1216 erscheint erstmals urkundlich ein Leutpriester von Gossau, und 1222 ist von einem Leutpriester Ulrich die Rede. Zu diesem Zeitpunkt war aber das Eigenkirchenwesen bereits überwunden.

2. Die Pfarrkirche zu Gossau unter dem Patronatsrecht

Das Eigenkirchenwesen bedeutete für die Kirche eine gewaltige Gefahr, daß das Kirchenamt seinem innersten Wesen entfremdet würde. Der sog. Investi-

turstreit war letztlich auch nichts anderes als ein Kampf um die Anerkennung der Kirchlichkeit des Kirchenamtes. Papst Gregor VII. verbot 1075 die Laieninvestitur und konnte dies nach hartem Kampf auf der Ebene der Bistümer durchsetzen. Auf dem Lande war die Entwicklung langsamer. Erst auf dem 3. Laterankonzil von 1179 gelang Papst Alexander III. eine Aenderung: er drückte das Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht herab.

Das *Patronatsrecht* verändert nichts an den Eigentumsrechten von Kirchen und kirchlichen Vermögen. Der Grundherr blieb Besitzer der Kirche, der weiterhin die Einkünfte zu Eigentum nahm, sofern er daraus den Lebensunterhalt des Geistlichen bestritt und der Unterhaltspflicht an den Gebäuden nachkam. Die Grundherrschaft war aber nicht mehr Grund für eine selbständige Pfrundbesetzung. Der zum Patronus gewordene Eigentümer hatte nur mehr die Befugnis, dem Bischof einen geeigneten Geistlichen für das Amt vorzuschlagen, zu präsentieren, und der Bischof war gehalten, diesen Geistlichen ins Amt einzusetzen, sofern er die kanonischen Eigenschaften und Voraussetzungen erfüllte. Die genauen Formen des Patronatsrechtes entwickelten sich im Verlaufe einer längern Zeitspanne und erhielten mit dem Konzil von Trient die endgültige Ausgestaltung. Das *Präsentationsrecht* war die bedeutendste Befugnis. Hinzukommen noch gewisse Ehrenrechte, sowie ein genau umschriebener Unterhaltsanspruch des Patrons gegenüber dem Benefizium und der Kirche; an Pflichten hatte demgegenüber der Patronatsherr insbesonders die Baulast zu tragen, notwendigenfalls für die Einkommensergänzung des Pfrundinhabers aufzukommen, und schließlich traf ihn eine Anzeigepflicht bei einer Verschleuderung des Stiftungsvermögens.⁴

Auf Grund von Urkunden läßt sich wiederum nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt die Pfarrei Gossau von der Eigenkirche zur patronatischen wurde. Möglicherweise wurde der Uebergang durch den allgemeinen Niedergang des Klosters im 13. Jahrhundert beschleunigt. Urkundlich tritt Gossau erst am 14. Februar 1396 als Patronatskirche des Abtes auf. Der damalige Pfarrer von Gossau, Ulrich Burgauer, schrieb an Bischof Burkard von Konstanz, daß er im Einvernehmen von Abt und Konvent von St.Gallen «an den Altar der Heiligen Katharina, Jungfrau und Martyrin, in der Pfarrkirche zu Gossau die Feier einer heiligen Messe für alle Zukunft gestiftet habe» (1. Kaplaneipründe von Gossau); dabei erwähnt er die Pfarrkirche, «die ein *Patronat des Klosters St.Gallen, St.Benedicten Ordens* in Ihrer Diözese gelegen ist». Auch ein Vermerk in den Investiturprotokollen des Bistums Konstanz bringt die volle Anerkennung der bischöflichen Rechte im Rahmen des Patronatsrechtes zum Ausdruck: 1436 wird vom *Bischof* für die Dauer eines Jahres ein Verweser für die Pfarrkirche Gossau bestellt.⁵ Zu Beginn des 15. Jahrhunderts entsprach damit die Form der Pfrundbesetzung der allgemeinen Vorschrift, daß der Abt dem Bischof einen Geistlichen auf das Pfarramt verbindlich vorschlagen konnte und daß der Bischof ihn dann in sein Amt einzusetzen hatte.

Gossau gehörte im 15. Jahrhundert zu den reichen Pfründen, d.h. es waren bedeutende Zehnt- und Zinspflichten gegenüber der Kirche und Pfründe zu erbringen. Dies war der Grund, daß die Rechtsverhältnisse nochmals eine entscheidende Änderung erfuhren.

3. Die Inkorporation und ihre Folgen für die Pfrundbesetzung

Mit der Ueberwindung des Eigenkirchenwesens war die Sicherung des Kirchenamtes und dessen Verbindung mit dem Ortsordinarius erreicht und gewährleistet. Da das Kirchenamt jedoch in der Pfründe eine vermögensrechtliche Seite aufweist und Kirchen wie Pfrundvermögen vielfach ergiebige Geldquellen waren, ließ dies nochmals neue Rechtsformen am Kirchenvermögen aufkommen. Seit dem 12. Jahrhundert unternahmen die Klöster Versuche, sich Kirchen schenken zu lassen, um über deren Einnahmen einen größeren Machtzuwachs zu erhalten. Dies sollte auch für Gossau unter Abt Ulrich (VIII.) Rösch der Fall sein. Man muß sich allerdings fragen, warum sich der Abt als einstiger Eigenkirchenherr und Eigentümer die Kirchengüter übergeben lassen wollte. Es scheint aber, daß «das Eigentum an der Kirche und die wirtschaftliche Nutzung der Kirchen- und Pfrundgüter dem Stift allmählich abhanden gekommen waren». Papst Sixtus IV. (1471–84) erlaubte dem Abt die Inkorporation, d.h. die völlige Vereinigung der Kirche von Gossau mit dem Stift St.Gallen. Die noch vorhandene Inkorporationsurkunde datiert vom 24. Februar 1486. Mit dieser Urkunde wird einerseits die Pfarrkirche mit ihrem Zugehör und ihren Rechten (Zinsberechtigungen) dem Kloster gänzlich einverleibt und anderseits dem Stift die Pflicht zur Seelsorge überbunden, und zwar so, daß das Kloster Pfarrer wurde (parochus habitualis), und einen Geistlichen – Weltgeistlichen oder Mönch – als vicarius mit der tatsächlichen Ausübung der Seelsorge (parochus actualis) zu betrauen hatte; das Kloster erhielt auch das Recht, den vicarius «ad nutum abbatis seu conventus», nach Gutdünken

des Abtes und des Konventes, abzuberufen. Es handelte sich damit um eine sog. *incorporatio pleno iure*, es wurde nicht nur das Vermögen an Kirche und Pfründe dem Stift einverleibt, sondern auch das Pfarramt selbst ging auf das Kloster über.⁶

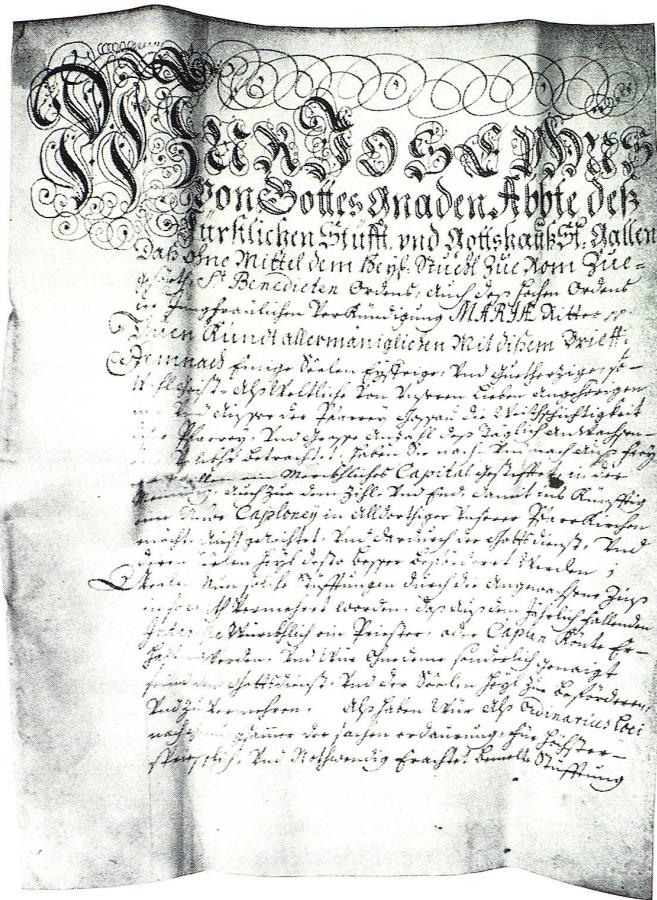
Die Gossauer Bevölkerung war sich offensichtlich bewußt, daß mit der Inkorporation die Stellung des Klosters nochmals entscheidend gestärkt war. Das Dorf wollte sich damit nicht abfinden. Die Gossauer beanspruchten während den Reformationswirren das Patronatsrecht über die Kirche, da «die Pfarrgemeinde die Kirche unterhalte und sie erst zu den Zeiten Abt Ulrichs sel. und durch päpstliche Gewalt (!) zu des Gotteshaus Handen gekommen sei». Und selbst viel später, zur Zeit des Landesrechnungshandels, 1722, behaupteten sie, das Kloster habe die Inkorporation nur für hundert Jahre erhalten. Eine sofort spürbare Folge der Inkorporation war die rücksichtslose Eintreibung sämtlicher Kirchenzinsen und Zehnten, deren Bezug zuvor offenbar nicht mehr strikte durchgeführt wurde. Die Erbitterung war so groß, daß der erste, mit der Inkorporation bestellte Pfarrer, Ulrich Münzmeister, 1503 erschlagen wurde.

Die Art der Pfrundbesetzung änderte nicht unmittelbar nach erfolgter Inkorporation. Obwohl eine Stelle des Textes der Inkorporationsurkunde («ecclesia, cuius collatio et provisio ad abbatem et conventum dicti Monasterii de antiqua et approbata, hactenusque pacifice observata consuetudine spectat») auf eine völlig freie Besetzung der Pfarrpfrund durch den Abt hinweisen könnte, spricht das Investiturprotokoll über die Amtseinsetzung von Pfarrer Kaspar Münzmeister von 1481 ausdrücklich von einer Präsentation des Pfarrers durch das Stift. Daß die Art der Besetzung pa-

tronatisch war, ergibt sich auch aus den Eintragungen im Regestenbuch des Abtes von 1512 und 1548, in dem ebenfalls von einer Präsentation die Rede ist.⁷

Dies sollte sich jedoch im Gefolge des langwierigen Rechtsstreites des Abtes von St.Gallen mit den Bischöfen von Konstanz (1590–1613) bezüglich der gegenseitigen Rechte ändern. In jenen kirchlichen Prozessen beriefen sich beide Parteien unter anderem auf die Art der Besetzung der Pfarrpfründe von Gossau. Der Rechtsstreit endete zugunsten des Stiftes St.Gallen, indem dem Abte quasi-bischöfliche Gewalt zuerkannt wurde. Das Konkordat zwischen Abt und Bischof von 1613 führt unter den Rechten der Aebte auf: «Dem Abt von St.Gallen soll ferner pleno iure zustehen die Verleihung der Pfründen- und Seelsorgstiftel in allen und jeglichen oben bezeichneten Orten (darunter auch Gossau), in der Weise, daß es dem obgenannten Abte zukomme, auch die Priester, die zur Leitung der Seelen oder sonstwie zur Verwaltung der Sakramente und Verkündigung des göttlichen Wortes bestimmt sind, zu prüfen und zu approbieren gemäß den Bestimmungen der Heiligen Canones und der neuerlichen Dekrete des Konzils von Trient. Die vorgedachten Priester und Kleriker aber sollen dem Abte Ehrfurcht und Gehorsam schwören und zu leisten verpflichtet sein, hinsichtlich alles dessen, was durch das gegenwärtige Konkordat als dem Abte zustehend erklärt wird...»⁸ 140 Jahre nach der Inkorporation stehen damit dem Abt mehr Rechte zu, als dies bei Ausstellung der päpstlichen Urkunde der Fall war. Der Abt besitzt über die Pfarrei Gossau nicht nur das Präsentationsrecht; er kann vielmehr die Pfarrer bestimmen und auch in ihr Amt endgültig einsetzen, ohne daß es hier noch eines Rechtsaktes seitens des Bischofs

von Konstanz bedurft hätte. Politische Umstände waren insbesonders die Ursache für diesen Zuwachs an kirchlicher Macht. Während des Jahrhunderts der Reformation war der Abt um die Erhaltung des katholischen Glaubens bemüht, was ihm auf Grund der Stellung als Landesherr im Fürstenland auch gelang. Zur Erreichung des Ziels nahm er sich (kirchliche) Rechte heraus, die bis anhin dem Bischof zustanden; er konnte sich hiezu umso berechtigter fühlen, als sich Konstanz nachgewiesenermaßen nicht mehr stark um die st. gallischen Lande bemühte.



Mit dem 17. Jahrhundert ist also nochmals eine ähnliche Situation eingetreten wie unter dem Eigenkirchenwesen Jahrhunderte zuvor: Das Pfarramt konnte unter Ausschluß der bischöflichen Gewalt besetzt werden. Zum Unterschied zur Epoche des Eigenkirchenwesens war dies für die Kirche erträglicher: Inkorporieren durfte nur ein Kloster oder Stift — Eigenkirchenherr dagegen konnte auch ein Laie sein. Es war also der geistliche Charakter der Pfarreinsetzung besser gewahrt. Zudem kam den Aebten von St.Gallen quasi-bischöfliche Gewalt zu, und es fehlte ihnen eigent-

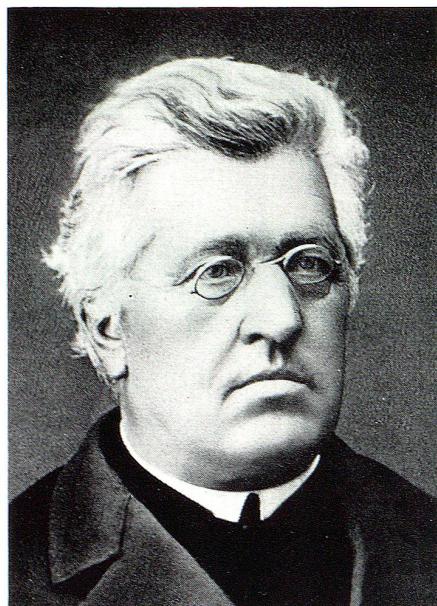
Im Pfarrarchiv ist die Urkunde der Neugründung der 1. Kaplanei von Gossau aufbewahrt (17. April 1735). Darin hat sich Abt Josephus das Recht der Pfrundbesetzung (Patronatsrecht) für sich und das Stift St.Gallen vorbehalten, so daß das Kloster sowohl den Pfarrer wie den Kaplan wählen konnte.

lich nur mehr ein selbständiges Territorium zum vollen Bischofsamt. Bis zum Untergang der Fürstabtei Sankt Gallen sollte dieser Wahl- und Besetzungsmodus während fast 200 Jahren in Geltung bleiben.

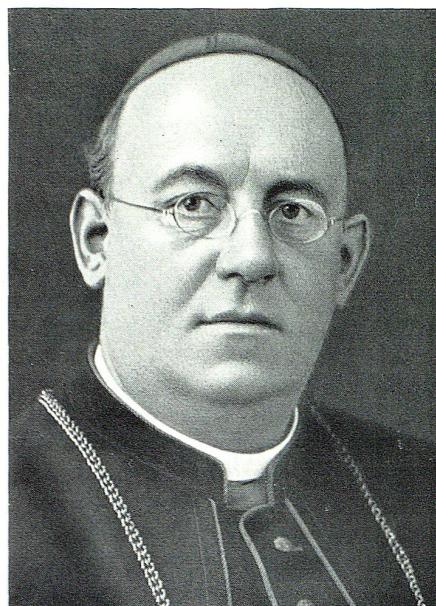
4. Die Besetzung der Pfarrpfründe unter dem Kanton St.Gallen

Mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft wurde der bisherigen politischen Ordnung die Grundlage entzogen. Die «eine und unteilbare helvetische Republik» erklärte am 17. September 1798 alles Klosteramt als Nationaleigentum, und das Stift St.Gallen konnte auch nicht wiederhergestellt werden, nachdem Napoleon in seinen Vermittlungsakten am 19. Februar 1803 die Rückgabepflicht aller geistlicher Güter verfügt hatte. Mit dem st.gallischen Gesetz über die «Sönderung des Staatsgutes von dem st.gallischen Klosteramt und Verwendung des letztern» war das tatsächliche Schicksal der Fürstabtei endgültig besiegelt (8. Mai 1805). Aber auch die geistlichen Funktionen und Rechte des Stiftes sollten bald liquidiert werden. Im Jahre 1800 erreichte das helvetische Direktorium, daß der Bischof von Konstanz die geistlichen Rechte der Aebte vorläufig übernahm. Nach der Säkularisation des Bistums Konstanz (25. Februar 1803) waren die Zuständigkeiten in geistlichen Dingen erst mit der Abtrennung der schweizerischen Gebiete von Konstanz durch den Papst am 2. November 1814 und die Amtsübernahme durch Propst Göldlin von Tiefenau als Apostolischem Vikar wieder eindeutig klar gestellt.

In den Strudel der turbulenten Jahre wurden auch die Pfarrwahlrechte hineingezogen. Das helvetische Direktorium verfügte die Wiederbesetzung va-



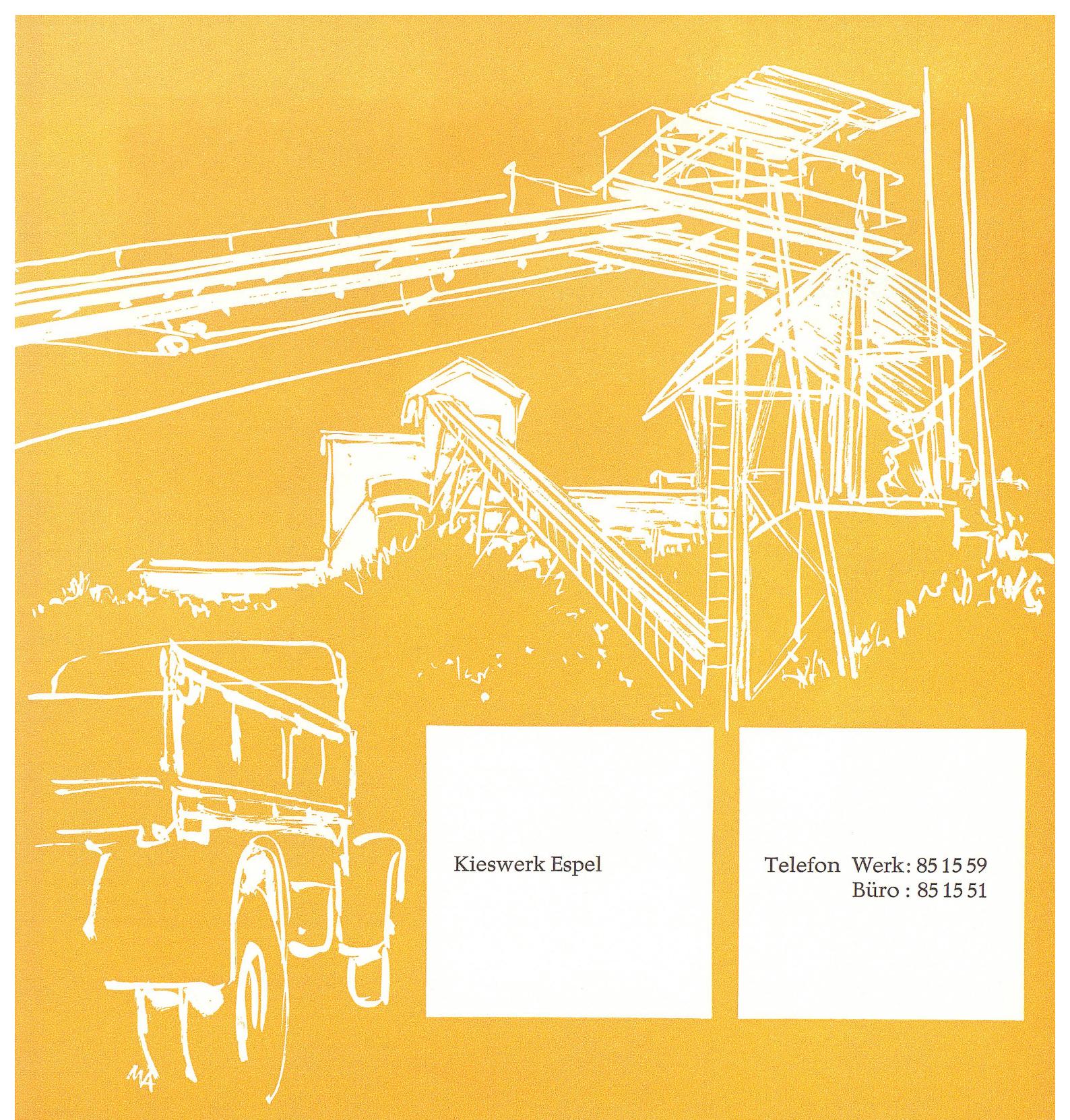
Johann Theodor Ruggle, 1861–1891



Robert Bürkler, 1891–1903

kanter Pfründen durch die Verwaltungskammern (Kantonsregierungen); auf den Einspruch des äbtischen Ordinariates wurde dann in Aussicht genommen, den Pfarrgenossen ein Dreievorschlagsrecht einzuräumen, aus dem die Verwaltungskammer dann zu wählen hätte, «dem Recht der Bestätigung durch den Bischof unvorgegriffen». Mit der Gründung des Kantons St.Gallen beanspruchte der Kleine Rat (Regierung) das alleinige Recht auf die Besetzung der Pfründen, unter Verletzung des Vertrages zwischen Kurbaden und den eidgenössischen Ständen vom 6. Februar 1804,

der die Kollaturrechte katholischer Pfründen dem Bischof von Konstanz vorbehielt. Der tatsächliche Uebergang der Pfarrwahlrechte an den Kleinen Rat zeigt ganz deutlich, daß der Kanton die einstigen geistlichen Befugnisse der Aebte als landesherrliche Rechte aufgefaßt wissen wollte, d.h. als Befugnisse, welche dem Landesherrn auf Grund seiner obrigkeitlichen Stellung zustehen würden. So betrachtete sich der Kleine Rat, als weltlicher Herr, auch als Nachfolger der geistlichen Rechte des Klosters; demgegenüber sah das kirchliche Recht einen Uebergang aller geist-



Kieswerk Espel

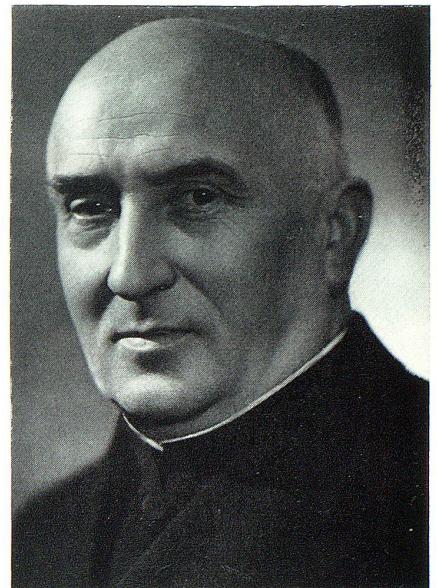
Telefon Werk: 85 15 59
Büro : 85 15 51



Dr. Gebhard Rohner, 1903–1914



Alois Bruggmann, 1914–1930



Karl Brühlmann, 1930–1947

lichen Funktionen der Aebte an den zuständigen Bischof vor (Devolutionsrecht).⁹

Die erste Pfrundbesetzung in Gossau unter dem Kanton St.Gallen fällt in das Jahr 1805. Die Wahl wurde durch den *Kleinen Rat* vollzogen, in dessen Protokoll sich am 13. Mai 1805 folgender Passus findet: «Es wurde zur Wiederbesetzung der durch Permutation erledigten Pfarrpfründe geschritten, und P. Heinrich Müller-Friedberg als Pfarrer dahin ernamset...» Die vollzogene Wahl wurde den Behörden in Gossau mitgeteilt. Ob auch eine Anzeige an den Bischof

von Konstanz erfolgte, ist nicht ersichtlich und eher zu bezweifeln. Sicherlich mußte jedoch der Bischof die Ernennung *de facto* anerkennen; im Pfarrarchiv sind noch Korrespondenzen erhalten, welche Pfarrer Müller mit Konstanz führte über die Ablegung des Ordenskleides als ehemaliger Konventuale des Benediktinerklosters St.Gallen.¹⁰ Die nächste Pfarrwahl fand am 21. Juli 1829 statt und stand bereits wieder unter veränderten Verhältnissen. Das kantonale Gesetz vom 30. Januar 1813 erklärte für die Pfarrwahlen nicht mehr den politischen Kleinen Rat als zustän-

dig, sondern die konfessionelle Behörde, den *Administrationsrat*, wobei sich der Staat aber noch das Bestätigungsrecht (landesherrliches Plazet) vorbehält. Zehn Jahre nach Erlass dieses Gesetzes wurde durch die päpstliche Bulle «Ecclesiastae quae antiquitate» (2. Juli 1823) die Diözese St.Gallen gegründet unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Bistum Chur. Eine der ersten der beinahe endlosen Schwierigkeiten dieses Doppelbistums betraf die Pfrundbesetzungsrechte. Bischof Karl Rudolf verlangte vom Administrationsrat die Herausgabe sämtlicher Pfarrbesetzungsrechte, die nun



August Wagner, 1947–1965



Dr. Josef Scherrer, seit 1965

nach den bisherigen Provisorien auf das Bistum übergegangen seien. Dieses Verlangen wurde von der konfessionellen Behörde abgelehnt, worauf der Bischof einen Entscheid Roms in dieser Angelegenheit verlangte, der bis heute ausgeblichen ist.¹¹ Ueber die Pfarrwahl vom 21. Juni 1829 ist im Protokoll des Administrationsrates lediglich ein kurzer Hinweis zu finden, daß «H. Alois Schlumpf von St. Peterzell, dermalen Pfarrer in Thal», zum Pfarrer von Gossau ernannt worden sei. Mit der Ernennungsurkunde versandte der Administrationsrat auch die Anzeigen an den Verwaltungsrat

von Gossau und an das bischöfliche Generalsekretariat, und schließlich an den Kleinen Rat, welcher die landesherrliche Genehmigung dieser Ernennung aussprach.¹²

Bis in die 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sollte es dauern, bis die Gossauer erstmals selbst einen Pfarrer wählten. Die dritte st. gallische Kantonsverfassung vom 1. März 1831 gewährte den Gemeinden «das Recht des Loskaufs und den Kollatoren das Recht der Abtretung der Kollaturen» (Art. 7). Aber erst als das kantonale Gesetz vom 8. Juni 1848 die unentgeltliche Abtre-

tung sämtlicher *Pfarrwahlrechte* an die Kirchgemeinden verfügte, haben diese vom verfassungsmäßigen Recht Gebrauch gemacht. Bischof Petrus Mirer hatte zwar gegen das Gesetz protestiert, doch sind in der Folge die Pfarrwahlen unter Mitwirkung der kirchlichen Behörde vollzogen worden. Die Kirchgenossen von Gossau traten erstmals am 16. Mai 1853 zu einer Pfarrwahl zusammen und wählten für den verstorbenen Pfarrer Schlumpf Pfarrer Johann Baptist Fischli, von Näfels, bisher Pfarrer in Bütschwil.¹³

Innert 50 Jahren machten die Pfarrwahlrechte den Weg von der selbständigen Besetzung durch den Abt von St. Gallen über den Kleinen Rat und den Administrationsrat zu den Kirchgemeinden. Diese tatsächliche und einseitig vom Kanton verfügte Regelung besagt jedoch nichts über die kirchliche Anerkennung der neuen Zuständigkeitsordnung. Nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen fielen sämtliche geistlichen Rechte des aufgehobenen Klosters an die übergeordnete kirchliche Instanz, an den Bischof. Wenn Dritte – der Staat oder dessen Organe – Mitwirkungsrechte bei den Pfarrwahlen beanspruchten, so mußten sie einen Rechtstitel vorweisen können, sei es ein päpstliches Privileg oder ein Patronatsrecht oder schließlich die gewohnheitsrechtliche Anerkennung eines einfachen Wahlrechtes. Es ist ganz offensichtlich, daß die kirchlichen Behörden weder dem st. gallischen Kleinen Rat, noch dem Administrationsrat oder den Kirchgemeinden das Pfarrwahlrecht verliehen; im Gegenteil, Bischof Karl Rudolf von Chur verlangte ausdrücklich die Anerkennung seines freien Besetzungsrechtes und wollte einen päpstlichen Entscheid zu seinen Gunsten erwirken. Die st. gallischen Behörden beanspruchten die Pfarrwahlrechte auf Grund des sog. lan-

desherrlichen Patronates, d. h. mit der Begründung, daß der Landesherr wegen seiner Nachfolge in die weltlichen Rechte der Aebte auch die geistlichen Rechte beanspruchen könne. Eine solche Lehre ist jedoch von der Kirche nie anerkannt worden. Sie hat in der Form des Patronatsrechtes einzig dem Stifter einer Pfarrpfründe im Rahmen von bestimmten, genau festgelegten Vorschriften das Präsentationsrecht, als Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Pfarramtes eingeräumt. Die st. gallischen Behörden konnten sich auch nicht auf diese gemeinrechtliche Form des Patronatsrechtes stützen.

Seit der Inkorporation Ende des 15. Jahrhunderts waren Pfarramt und Pfarrpfrund von Gossau dem Stift St. Gallen einverleibt. Mit der Aufhebung des Klosters mußte die Pfarrpfrund *neu dotiert* werden, was durch die staatlichen Behörden 1811 auch geschah. Diese Ausscheidung eines neuen Pfarrpfrundvermögens kann indessen nicht als eine Stiftung gelten, welche die Voraussetzung für die Neubegründung eines Patronatsrechtes erforderlich wäre; der st. gallische Kleine Rat handelte bei dieser Vermögensausscheidung nicht als freiwilliger Stifter, sondern in Ausübung einer Rechtspflicht, welche er mit der Säkularisation des Klosters übernommen hatte. Aus der Wiederherstellung der vermögensrechtlichen Seite des Pfarramtes läßt sich für die staatlichen Instanzen kein Rechtstitel herleiten für ihr Eingreifen bei der Pfarrwahl. Es trifft nun allerdings zu, daß mit der Aufhebung des Klosters auch Unklarheiten über die kirchlichen Zuständigkeiten zwischen dem letzten Abt des Klosters und dem Bischof von Konstanz bestanden, zumindest bis zur Ernennung von Propst Göldlin von Tiefenau zum Apostolischen Administrator (1814). Wenn also die weltliche Behörde in die Pfrund-

besetzung selbstherrlich eingriff, so konnte sie wenigstens für diese Zeitspanne einen gewissen Notstand ins Feld führen; ein solcher Notstand vermochte jedoch nur einzelne Verfüungen zu rechtfertigen, nicht aber bestimmte Recht zu begründen. Der Kleine Rat, wie der Administrationsrat seit 1813, übten die Besetzungsrechte auf die Pfarrpfründung nur *de facto* aus, ohne sich auf ein anerkanntes kirchliches Recht stützen zu können.

Aehnliche rechtliche Ueberlegungen gelten auch für die Kirchgenossen, seit die Kantonsverfassung von 1831 die Kirchgemeinden zuständig erklärt hat, die Pfarrwahlen zu vollziehen. Auch die Kirchgemeinde Gossau ist offensichtlich nicht Patron der Kirche, da sie weder die Kirche noch die Pfarrpfrund gestiftet hatte. Sie konnte sich diesen Titel auch nicht durch Ersitzung erwerben.¹⁴ Seit hundert Jahren übt die Kirchgemeinde jedoch ein *«beschränktes Kollaturrecht»* aus. Schon das erste (unwirksam gebliebene) staatliche Gesetz über den Loskauf der Kollaturen durch die Kirchgemeinden vom 14. Juni 1842 spricht von beschränkten Rechten, von «solchen nämlich, bei denen die Pfarrei bis anhin bloß Vorschläge zu machen oder aus gegebenen Vorschlägen zu wählen hatte». Dieses abgeschwächte Präsentationsrecht besteht darin, daß die Kirchgemeinde aus einem Dreiervorschlag des Bischofs einen Geistlichen auf die Pfarrpfründe wählen kann; seit 1853, seit der erstmaligen Pfarrwahl durch die Kirchgemeinde, ist dieser Wahlmodus unter Mitwirkung der kirchlichen Behörden unangefochten gehabt worden. Dieses *einfache Wahlrecht* steht deshalb der Kirchgemeinde gemäß gewohnheitsrechtlicher Uebung zu, und die Gemeinde wäre gegebenenfalls in diesem Anspruch zu schützen. Bis zum Erlaß des Codex Iuris Canonici

im Jahre 1917 war die Begründung eines solchen einfachen Wahlrechtes – wie übrigens auch des vollen Patronatsrechtes – noch möglich. Aber auch das heute geltende Recht anerkennt die bei uns geübte Wahlart in can. 1452: Die Wahlen und einfachen Gemeindepräsentationen auf die Pfarrpfründen können dort, wo sie in Geltung stehen, weiter toleriert werden, sofern das Volk den Geistlichen aus drei vom Bischof vorgeschlagenen Kandidaten wählt.¹⁵ Die Praxis geht bei uns dahin, daß der Bischof seinen Dreievorschlag dem Verwaltungsrat überreicht und dieser daraus einen Einervorschlag der Kirchgemeinde zur Wahl unterbreitet.¹⁶

Trotz der tausendjährigen Geschichte der Pfarrei Gossau sind die Pfarr- und Kirchgenossen erst seit wenig mehr als hundert Jahren im Besitz eines einfachen Pfarrwahlrechtes, im Sinne einer Mitwirkung bei der Besetzung des Pfarramtes. Die Kirchgenossen haben bis heute in rechtmäßiger Wahl folgende Pfarrer an die Andreas-Pfarrei berufen:

1. Joh. Baptist Fischli	16. Mai	1853
2. Joh. Theodor Ruggle	20. Okt.	1861
3. Robert Bürkler	8. Nov.	1891
4. Dr. Gebhard Rohner	16. Aug.	1903
5. Alois Bruggmann	8. Febr.	1914
6. Karl Brühlmann	23. Nov.	1930
7. August Wagner	4. Mai	1947
8. Dr. Josef Scherrer	14. Febr.	1965

Quellen und Literatur:

Zur Geschichte von Gossau und der Abtei St.Gallen: von Arx Ildefons, Geschichte des Kantons St.Gallen, 3 Bände, St.Gallen 1810 bis 1813. — Ruggle Theodor, Geschichte der Pfarrgemeinde Gossau, Gossau 1878. — Staerkle Paul, Geschichte von Gossau, Gossau 1961.

1 Wartmann Hermann, Urkunden der Abtei St.Gallen, Bd. II 364, 376, III 24, 28, 30. — Ob es sich bei der «basilica» von 910 um die erste Kirche handelt, ist ungewiß; bei frührhern Urkunden aus den Jahren 721 und 744 ist nie eine Kirche erwähnt. P. Magnus Brüllsauer und Vadian wollen allerdings die erste Kirche in Gossau zurückdatieren bis auf die Zeit des heiligen Otmar. Vgl. Ruggle 16, Anmerkung.

2 Zur Geschichte des Eigenkirchenwesens: Stutz Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895. — Schnürer Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter, I 188 ff, II 270. — Ferner von Arx I 169 ff.

3 von Arx I 255.

4 Zum Patronatsrecht: Eichmann/Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts (1950) II 434 ff. — Hinschius Paul, System des katholischen Kirchenrechts (1883) III 6 ff, 42 ff, 98 ff. — Hinschius Paul, Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechtes, in: Festgabe Heffter, Berlin 1872. — Hinschius Paul, Ueber die Succession im Patronatsrecht säcularisierter Institute, in: AfKR, Bd. 2 (1862). — Schindler, Ueber die Ersitzung als abgeleiteten Erwerbsgrund des Patronatsrechtes, in: AfKR, Bd. 82 (1902), 437 ff, 446 ff. — Schulte Joh. Friedrich, Patronatsrechte säcularisierter Bistümer, Stifte, Abteien usw., in: AfKR, Bd. 7 (1869).

5 Krebs Manfred, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, Freiburger Diözesan-Archiv, Jahrgang 66–74 (1939–54), S. 323: «Gossau ecclesia parochialis: 1436 VII 3 absentiae Bartholomeo Wirt *rector* in Gossow et inductiae Conrado Brendler presbytero per nos admissio ad regendam curam animarum.» — 1437 VI 25 desgleichen. — Text der Stiftungsurkunde bei Ruggle 88.

6 Original der Urkunde im Stiftsarchiv. Papst Sixtus IV. regierte von 1471–84; die Urkunde datiert von 1486, hält jedoch fest, daß der Papst die Inkorporation im zehnten Jahr seines Pontifikates gewährt habe, also 1481. Nur die Ausfertigung erfolgte später.

Bestätigungen der Inkorporation 1505, 1519 und 1523.

7 Krebs, Investiturprotokoll 323: «1481 X 4 proclamatus, X 18 installatus Caspar Münczmaister ad *vicariam ecclesiae parochialis*, vacans per resignationem Conrad Hör, *presentatus* per Ulricum Abbatem monasterii S.Galli.» — Dazu Revers von Münczmeister vom 10. 8. 1481: «Daß Wir (d.h. Abt) diesen Pfarrkirchen mit ainem Gaistlichen oder weltlichen Priester, so dick uns das eben ist, besetzen oder entsetzen mögent *one Ersucht und Intrag* ains Bischoffs zu Costentz», Ruggle 93. — Ferner Regestenbuch fol. 61: «Item ein lateinisch *Präsentation* an Hr. Bischof Hugen zu Costantz wie es luth des Indults einem Konventherrn Ludwig Plarer uf die Pfarr von Gossow präsentiert hat.» — «Item Hr. Jakob Seiler Priester zu Bischofszell Verschriebung als Hr. Abt Diethelm ihm als *Vikarien* die Pfarr Gossow gegeben hat, Anno 1528. — Vgl. schließlich Bestallungsbrief von Florian Flerch vom 19. Dezember 1556 bei Ruggle 212.

8 Steiger Karl, Das Kloster St.Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte nach archivalischen Quellen dargestellt, Freiburg 1925.

9 Zur allgemeinen Geschichte: Baumgartner Gallus Jakob, Geschichte des schweizerischen Freistaates und des Kantons St.Gallen, Zürich und Stuttgart. — Gschwend Fridolin, Die Errichtung des Bistums St.Gallen, Stans 1909. — Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, Freiburg 1933

10 Protokoll Regierungsrat Nr. 187, 13. Mai 1805. Aufschlußreich ist der nachfolgende Passus: « . . . und beschlossen: daß ihm in Betrachtung seiner verschiedenen Rücksichten und vorzügliche Zurückbringung der geflüchteten kostbarsten Klosterrelikten geleisteten Dienste (!) eine Diskretion von drei Louis d'Or soll verabfolgt werden . . !» Ferner Korrespondenz-Protokoll 1805 Nr. 1019.

11 Baumgartner II 510 ff. Gschwend 161 ff.

12 Protokoll Administrationsrat 1829 Nr. 432, 550, 551 und 552. Aus den Akten geht auch hervor, daß die Pfarrpfund aus dem Liquidationsfond eine Nachdotation von 820 fl. angewiesen wurde.

13 Protok. Administrationsrat 1853 Nr. 170.

14 Das Konzil von Trient hat die konstitutive Ersitzung nach 40 Jahren beseitigt, und einzig den Quasi-Besitz des Patronats aus unvordenlichen Zeiten für ausreichend erklärt, den Mangel am Fundationstitel zu er-

setzen (Sess. XXV c. 9). Eine ursprüngliche Erwerbsart bildet jedoch die *praescriptio im-memorabilis* nicht. Sie ersetzt nur den Nachweis des Rechtstitels, und deshalb ist auch der Gegenbeweis zulässig, daß der behauptete quasi-Besitz zu einer Zeit den Anfang genommen habe, der das Patronatsrecht nicht begründen konnte. Hinschius, System III 29 f. 15 Es ist unverkennbar, wie das Pfarrwahlrecht sich zur heutigen Form der bischöflichen Dreierliste entwickelte. Im letzten Jahrhundert wurden die Stellen noch im Amtsblatt ausgeschrieben und die Verwaltungen suchten sich aus eigenem Antrieb Wahlkandidaten, wobei die vorherigen Besprechungen mit dem Bischof immer mehr zur Übung wurden. 1853 ist noch von einer Reise des Verwaltungsrates nach Häggenschwil «be-hufs Acquisition eines Pfarrers» die Rede; 1861 riskierte der Verwaltungsrat nicht, einen einzelnen Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, sondern überließ die Initiative den Bürgern, worauf Pfarrer Ruggle in einer Kampfwahl — die einzige, die je stattfand! — gewählt wurde (131 Stimmen von 223; 89 entfielen auf den Gossauer Kaplan Germanus); 1891 mußte der Verwaltungsrat «alle Hebel in Bewegung setzen, um Sieger zu werden», damit Pfarrer Bürkler sich für Gossau entschloß; 1903 machte der Bischof «namentliche Vorschläge», 1914 ist nicht genau ersichtlich, ob der Bischof bereits einen verbindlichen Antrag unterbreitete; seit der Pfarrwahl von 1930 erhielt der Verwaltungsrat jeweils verbindliche Dreievorschläge. Vgl. Protokolle des Kirchenverwaltungsrates 12./24./28. April, 1./13. Mai 1853; 13. September, 15./19./31. Oktober 1861, sowie Protokoll der Kirchgenossenversammlung vom 20. Okt. 1961. Verwaltungsratsprotokolle: 10./19./30. Okt., 1. Nov. 1891; 29. Juli, 7. August 1903; 9./23. Januar 1914; 13./30. Oktober 1930.

16 Trotzdem somit das Mitwirkungsrecht der Kirchgenossen nicht auf dem Patronatsrecht beruht und aus ihm hervorging, so ist das ganze Kirchgemeinderecht doch von patronatischen Vorstellungen geprägt. Die Kirchgemeinde ist auf Grund staatlicher Anordnung verpflichtet, Baulast und Baupflicht gegenüber den Kirchen und kirchlichen Gebäuden zu erfüllen und die angemessene Besoldung des Pfarrers sicherzustellen. Das bedeutendste Recht des Patronatsherrn — das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Pfründe — kommt der Kirchgemeinde nur in der Form des gewohnheitsrechtlich anerkannten einfachen Wahlrechtes zu.

